Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorte, Kooperative Ganztagsbildung)

vom 29. Oktober 2002

(AM Nr. 46 vom 13.11.2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 09. Juli 2024
(AM Nr. 30 vom 24.07.2024)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Ingolstadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen, bestehend aus städtischen Kindergärten, Kinderkrippen, Kinderhorten sowie Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner/-innen sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einen Kindergarten, einen Kinderhort, eine Kinderkrippe oder in eine Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung aufgenommen ist. Hat das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nur bei einem/-r Personensorgeberechtigten, so tritt diese/-r an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Den Personensorgeberechtigten gleichgestellt sind die Pflegeeltern, sofern die Anmeldung durch sie oder in ihrem Namen gemäß § 1688 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/-innen sind Gesamtschuldner/-innen.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Besuchsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch einer Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Abwesenheit fort, bis der Vertrag gekündigt wird. Bei längerer Erkrankung können ohne Ausscheiden die Gebühren erlassen werden.

(2) Die Besuchsgebühren werden für 11 Kalendermonate erhoben (August gebührenfrei).

(3) Nach einer vorübergehenden Schließung von Kindertageseinrichtungen an mindestens drei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr gilt:
Für bereits im Voraus entrichtete Gebühren werden folgende Pauschalen einer einzigen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 erstattet:

- bis zu 5 Ausfalltage 25%
- bis zu 10 Ausfalltage 50%
- bis zu 15 Ausfalltage 75%
- 16 bis 20 Ausfalltage 100%

Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Ausfalltage an üblichen Öffnungstagen im jeweiligen Kindergartenjahr. Bei mehr als 20 Ausfalltagen an üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr

erfolgt jeweils die Erstattung einer vollen Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 zzgl. des Prozentsatzes für die darüber hinausgehenden Ausfalltage (z. B. bei 25 Ausfalltagen 125% einer einzigen Monatsgebühr).
Diese Regelung gilt nicht für die üblichen Schließzeiten oder wenn während dieser Zeit eine anderweitige Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch genommen wurde. Bezüglich einer vorübergehenden Schließung an bis zu zwei üblichen Öffnungstagen im Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenerstattung.
Die diesbezügliche Abrechnung erfolgt einmal jährlich für das gesamte Kindergartenjahr, zusammen mit der Essensabrechnung für August. Die Wertstellung erfolgt im Folgemonat.

(4) Für eine Betreuung von Kindern, welche nur monatsanteilig erfolgt, werden folgende Pauschalen erhoben:

- bis zu 5 Betreuungstage 25%
- bis zu 10 Betreuungstage 50%
- bis zu 15 Betreuungstage 75%
- mehr als 15 Betreuungstage 100%

der Monatsgebühr nach § 4 Abs. 1, Abs. 2. Maßgeblich ist die Gesamtanzahl der Betreuungstage im jeweiligen Monat. Die Monatsgebühr wird dabei zunächst regulär erhoben und im Nachhinein, nach Mitteilung des Betreuungsbeginns durch die Kindertageseinrichtung, erfolgt eine entsprechende Erstattung.
Diese Regelung gilt nur bei Neu-Aufnahme in eine Einrichtung (z.B. Eingewöhnung in der Krippe) oder bei nur tageweiser Betreuung aufgrund von Sondersituationen (z.B. befristete Aufnahmen in begründeten Einzelfällen).
Soweit die Kinder selbst am Besuch der Kindertageseinrichtung gehindert sind, sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten.

(5) Im Betreuungsvertrag und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag werden die Betreuungszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen festgelegt.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Die Besuchsgebühr beträgt ab dem 01.09.2024 für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	im Kindergarten	im Kinderhort	in der Kinderkrippe
1 - 2 Stunden	-	**61,00 €**	**121,00 €**
2 - 3 Stunden	-	**77,00 €**	**154,00 €**
3 - 4 Stunden	**110,00 €**	**94,00 €**	**187,00 €**
4 - 5 Stunden	**121,00 €**	**116,00 €**	**220,00 €**
5 - 6 Stunden	**132,00 €**	**138,00 €**	**253,00 €**
6 - 7 Stunden	**143,00 €**	**160,00 €**	**286,00 €**
7 - 8 Stunden	**154,00 €**	**182,00 €**	**325,00 €**
8 - 9 Stunden	**165,00 €**	**204,00 €**	**363,00 €**
mehr als 9 - 10 Stunden	**176,00 €**	**226,00 €**	**407,00 €**

(2) Für den Besuch einer Einrichtung der Kooperativen Ganztagsbildung gilt die Gebührenhöhe für den Besuch eines Kinderhorts entsprechend.

(2a) Einrichtungsbezogen kann von diesen Gebühren abgewichen werden, sofern aufgrund besonderer Umstände (z.B. kürzere Schließzeiten, überlange Öffnungszeiten der Einrichtung) eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung für den Träger entsteht.

(3) Die Mindestbetreuungszeit darf im Durchschnitt einer Woche (Montag bis Freitag) in der Kinderkrippe und im Kinderhort jeweils 10 Stunden und im Kindergarten 20 Stunden nicht unterschreiten. Die Mindestbetreuungszeit für den Kindergarten beträgt drei bis vier Stunden täglich und wird als pädagogische Kernzeit am Vormittag zwischen 8.00 Uhr und 11.45 Uhr festgelegt.

(4) Eine Änderung der Buchungszeit ist während des laufenden Kindergartenjahres nur zum 01.02. oder zum 01.09. möglich. In Einzelfällen kann eine Änderung aus beruflichen Gründen gegen Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder aus nachgewiesenen, zwingenden privaten Gründen zugelassen werden.

(5) Bei Aufnahme eines Kindes im Kindergarten vor Vollendung des dritten Lebensjahres ist die entsprechende Besuchsgebühr in Kinderkrippen zu entrichten. Ab dem laufenden Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, wird die Besuchsgebühr im Kindergarten erhoben.

(6) Ferienbetreuungszeiten von Schulkindern in Horten oder in Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung werden gesondert abgerechnet. Hier ist die Differenz zwischen der täglichen Regelbetreuungszeit und der längeren Ferienbetreuungszeit zu zahlen. Sofern eine Betreuung in der Ferienzeit gewünscht ist, sind im Kalenderjahr mindestens 15 Ferienbetreuungstage zu buchen. Ausnahmen sind nur für Neuaufnahmen bzw. bei Austritten möglich.

(7) Ein Mittagessen wird zum Preis von 4,00 Euro je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

(2) Die Gebühr für eine Kindertageseinrichtung wird per Lastschrift erhoben. Ein entsprechendes Sepa-Lastschriftmandat ist zu erteilen.

(3) Die Besuchsgebühr ist monatlich im Voraus zur Zahlung fällig. Die Gebühr für das gebuchte Mittagessen ist im Folgemonat zu entrichten. Ratenzahlung ist nicht möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft.